

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 27. Jänner 2015

12. Verordnung: Ausnahmen von den Vorschriften über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern – Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 20. Jänner 2015 aufgrund des § 85 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050-12, verordnet:

Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern

Die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern, LGBl. 6050/4, wird wie folgt geändert:

§ 1 erster Satz lautet:

„Werden in einer Wahlbehörde (Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde) weniger als zehn Stimmen abgegeben, so hat der Bezirkswahlleiter zur Wahrung des Wahlheimnisses festzulegen, in welcher Wahlbehörde des gleichen Bezirksbauernkammerbereiches das Ermittlungsverfahren durchzuführen ist.“

NÖ Landesregierung

Pernkopf

Landesrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur